

Nachteilsausgleich in der Praxis

In der täglichen Rechtsberatung der Fachstelle Égalité Handicap stellen sich oft Fragen rund um den Nachteilsausgleich: Was sind die rechtlichen Grundlagen? Gilt der Nachteilsausgleich auf allen Ebenen der Bildung – also von der Grundschule bis zur Universität? Was kann unternommen werden, wenn sich eine Bildungsinstitution weigert einen Nachteilsausgleich zu gewähren? Wo sind die Grenzen des Nachteilsausgleichs?

Der vorliegende Beitrag gibt kurz Antworten auf die wichtigsten Fragen, dies anhand von Beispielen aus der Beratungspraxis der Fachstelle Égalité Handicap.

Nachteilsausgleich in der Grundschule

Die Pflicht zum Nachteilsausgleich für Kinder mit Behinderung gilt für alle Kantone – auch für jene, in denen dieser nicht explizit in den kantonalen Gesetzen verankert ist.

Frau und Herr Weiss (Name geändert) sind Eltern des elfjährigen Max (Name geändert), der eine Autismus-Spektrum-Störung hat. Sie sehen sich häufig mit Problemen mit der Schule ihres Sohnes konfrontiert. Max drückt sich aufgrund seiner Behinderung eher schwer bzw. ungern mündlich aus, jedoch ist er schriftlich sehr gut in der Lage die geforderten Leistungen zu erbringen. Die Eltern von Max wollen, dass er auch weiterhin mit Noten beurteilt wird, da er dazu intellektuell in der Lage ist. Sie fordern von der Schule lediglich, ihrem Sohn durch Anpassungen der Prüfungen einen Nachteilsausgleich zu gewähren. So fordern sie, dass vor allem die schriftlichen Leistungen von Max zu beurteilen bzw. seine Leistungen eher schriftlich als mündlich zu überprüfen seien.

Der Klassenlehrer und auch die Schulleiterin weigern sich aber, die gewünschten Anpassungen bei der Leistungsbeurteilung vorzunehmen. Der Lehrer vertritt sogar die Meinung, dass es im betroffenen Kanton keinen Nachteilsausgleich gebe – er kenne kein entsprechendes Gesetz und auch keine Weisung oder Richtlinie.

Familie Weiss gibt sich damit nicht zufrieden und wendet sich an die Fachstelle Égalité Handicap um zu erfahren, ob die Behauptung des Lehrers richtig sei.

Rechtliche Beurteilung durch die Fachstelle Égalité Handicap

Ein Nachteilsausgleich für Prüfungen in der Grundschule ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (BV) in Art. 8 Abs. 2 und den Bestimmungen zum ausreichenden Grundschulunterricht in Art. 19 und 62 BV. Demnach sind alle Kantone bei der Regelung der Grundschulung dazu angehalten diese benachteiligungsfrei für Kinder mit Behinderung anzubieten. Eine *benachteiligungsfreie Grundschulung* umfasst auch Anpassungen des Unterrichts und der Leistungsüberprüfung und folglich die Anwendung des Nachteilsausgleiches, selbst wenn dieser nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder in Weisungen bzw. Richtlinien verankert ist. Allerdings sind Weisungen/Richtlinien empfehlenswert, da sie eine gleichmässige und nachprüfbare Anwendung des Nachteilsausgleichs garantieren können.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bundesverfassung konkretisiert das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) diese verfassungsmässigen Rechte und fordert die Kantone in Art. 20 dazu auf, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Grundschulung

Dr.iur. Iris Glockengiesser, Fachstelle Égalité Handicap, 29.11.2012

anzubieten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Obwohl dieser Anspruch allerdings nicht direkt einklagbar ist, ist er wichtig für die Auslegung des Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV.

Die zu gewährenden Anpassungen sind in jedem Einzelfall gesondert zu bestimmen und an den individuellen Bedürfnissen des betroffenen Kindes auszurichten. Der Nachteilsausgleich gilt für jedes Kind mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsart.

Frau Müller wandte sich mit dieser Auskunft an den Lehrer und die Schulleitung. In Folge wurden die geforderten Anpassungen problemlos gewährt.

Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe

Die Anpassungen des Prüfungsablaufs im Rahmen eines Nachteilsausgleichs können auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung sowie deren Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Die Eltern von Lili (Name geändert) – Sekundarschülerin mit Autismus-Spektrum-Störung – wenden sich an die Fachstelle Égalité Handicap in folgender Angelegenheit: Lili besucht die Regelschule und steht kurz vor dem Übertritt ins Gymnasium. Hierfür muss sie eine Aufnahmeprüfung absolvieren, welche kantonale einheitlich geregelt ist. Die Eltern wollten einige Anpassungen der Prüfung aufgrund der Behinderung von Lili beantragen. Die zuständige kantonale Behörde teilt ihnen jedoch mit, dass unabhängig der Behinderungsart lediglich ein Anspruch auf einen separaten Prüfungsraum bestehe. Dies alleine kann die behinderungsbedingten Nachteile von Lili allerdings nicht ausgleichen.

Rechtliche Beurteilung durch die Fachstelle Égalité Handicap

Die Behörde verkennt die Rechtslage vollkommen: Das Bundesgericht hat in einem Urteil (2D_7/2011) ausdrücklich festgehalten, dass Prüfungskandidat/innen mit Behinderung Anspruch auf Prüfungserleichterungen haben, die ihren *individuellen Bedürfnissen angepasst* sind. Die Anpassung des Prüfungsablaufs könne auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen seien. Eine Vielzahl von Möglichkeiten seien denkbar, wie Prüfungszeitverlängerungen, längere oder zusätzliche Pausen, eine stärkere Prüfungsgliederung, die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, andere Prüfungsformen oder die Benutzung eines Computers etc.

Im Fall von Lili war die Lage klar: Es gab ein ausführliches Arztzeugnis, das die Erforderlichkeit eines separaten Raumes, längerer Prüfungszeit, sowie die Möglichkeit von Nachfragen bei Verständnisproblemen dargelegte. Égalité Handicap verfasste ein Gesuch um Nachteilsausgleich für Lili und legte das Arztzeugnis bei. Die in der Sache zuständige kantonale Behörde hiess das Gesuch gut.

Nachteilsausgleich in der Berufsbildung

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich sollte so früh wie möglich gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung ist ein ausführlicher Bericht eines Arztes/einer Ärztin oder einer anderen Fachperson, der über die Behinderung und deren Auswirkungen Auskunft gibt.

Herr Bogner (Name geändert), der seit seiner Kindheit Dyslexie hat, kommt nicht durch die Lehrabschlussprüfungen. Grund sind seine schlechten Noten in den Sprachfächern. Zwar war die

Dr.iur. Iris Glockengiesser, Fachstelle Égalité Handicap, 29.11.2012

Schule von Anfang an über seine Dyslexie informiert, sie hat jedoch stets Herrn Bogner gegenüber klar den Standpunkt vertreten, dass seine Behinderung keinen Einfluss auf die Gestaltung der Prüfungen haben könne. Erst auf Intervention des Berufsberaters, der Herrn Bogner unterstützt, wird kurz vor den Abschlussprüfungen ein erstes Gesuch um Anpassungen eingereicht. Zugesprochen wird jedoch nur eine kurze Zeitverlängerung.

Herr Bogner wendet sich in Folge an die Fachstelle Égalité Handicap mit der Bitte um rechtliche Unterstützung hinsichtlich der Wiederholungsprüfungen. Aufgrund des Umstandes, dass die Schule immer kommuniziert hatte, es sei nichts zu machen oder „man schaue dann schon“, ging wertvolle Zeit verloren, in der Herr Bogner ohne Anpassungen seine Prüfungen absolvieren musste. Die schliesslich gewährte Anpassung (kurze Zeitverlängerung) reichte bei weitem nicht aus, den behinderungsbedingten Nachteil auszugleichen.

Égalité Handicap nahm Kontakt mit der Logopädin von Herrn Bogner auf und bat sie um einen ausführlichen Bericht, der genau aufgezeigt, welche Anpassungen er benötigt. In seinem Fall waren dies in den Sprachfächern eine Verlängerung der Prüfungszeit um 25%, Nichtbeachtung der Rechtschreibung oder Benutzung eines Rechtschreibprogramms sowie ein separater Prüfungsraum. Der verlangte Nachteilsausgleich umfasste nicht nur die Abschlussprüfungen, sondern auch alle Prüfungen während des Schuljahres. Die Angaben der Logopädin wurden dem schriftlichen Gesuch um Nachteilsausgleich an die Schule beigelegt.

Nachteilsausgleich an der Universität

Die Bildungsinstitution ist ab Kenntnis der Behinderung verpflichtet die Situation des/der Studierenden mit Behinderung zu analysieren und entsprechenden Massnahmen einzuleiten, um die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen.

Frau Seger (Name geändert) lebt mit dem mit dem Asperger Syndrom. Bereits in der Schule zeigte sich ihre Begabung für das Fach Biologie. Nach Abschluss des Gymnasiums, begann sie daher an einer Schweizer Universität Biologie zu studieren. Trotz des Bewusstseins für ihre Behinderung, meinte sie, sie könne das Studium wie nicht behinderte Studierende auch meistern. Sehr rasch jedoch traten Probleme auf: So muss sich jede/r Student/Studentin am Anfang des Studiums zunächst einmal an den Uni-Alltag gewöhnen. Was für Studierende in der Regel einfach „so“ geschieht, erforderte von Frau Seger wegen ihres Asperger Syndroms bedeutend viel mehr Zeit und Energie. Die Kommunikationsvorgänge in der Vorlesung und in den Lerngruppen sowie organisatorische Aspekte des Studiums gingen an ihr vorbei. So verstand sie viel zu spät, dass es erlaubt ist, nach Nicht-Bestehen einer Prüfung, eine bereits besuchte Vorlesung zu wiederholen. Auch war ihr nicht klar, dass sie die Vorlesungen nicht alle gleichzeitig besuchen muss, sondern dass sie sie vielmehr selber zusammenstellen darf.

Als Frau Seger bewusst wurde, dass sie auf Hilfe angewiesen ist, informierte sie eine für Personen mit Autismus spezialisierte Fachstelle, bei der sie bereits in Behandlung war. Der zuständige Arzt und der Psychologe verfassten daraufhin zuhanden der zuständigen Professoren Gutachten, welche ihre Behinderung attestierten und die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen, hervorhoben. In der Zwischenzeit musste aber Frau Seger einige Prüfungen abschliessen. Neben genügenden Resultaten erhielt sie auch ungenügende Noten.

Die Fachstelle für Personen mit Autismus stellte für Frau Seger ein Gesuch um Wiederholung der nichtbestandenen Prüfungen. Dieses wurde abgelehnt, insbesondere mit der Begründung, allfällige Probleme bei Leistungskontrollen könnten nicht erst nach Bekanntgabe der Note geltend

Dr.iur. Iris Glockengiesser, Fachstelle Égalité Handicap, 29.11.2012

gemacht werden. Zudem sei zu bedauern, dass Frau Seger nicht schon zu Beginn des Semesters auf ihre Probleme aufmerksam gemacht habe. Studierende hätten diesbezüglich eine Informationspflicht und die Sprechstunden der Studienleiter seien am ersten Tag des Semesters sowie auf der Website bekannt gegeben worden.

Durch die Fachstelle für Personen mit Autismus kontaktiert, verfasste Égalité Handicap daraufhin eine Beschwerde an die zuständige Instanz für Frau Seger, insbesondere mit folgenden Argumenten:

- Zwar ist Frau Seger erst nach mehreren Monaten beim Studienleiter zum ersten Mal persönlich erschienen, doch wurden rasch nach Beginn des Studiums Massnahmen zur Kompensation ihrer Behinderung durch die Fachstelle für Personen mit Autismus in die Wege geleitet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass Frau Seger ihre Probleme erst nach Bekanntgabe der Noten geltend gemacht habe.
- Die von der Universität erwähnte Pflicht der Studierenden, sich selbst über den Ablauf ihres Studienganges zu informieren, kann von Frau Seger nicht im gleichen Masse wie von anderen Studierenden verlangt werden. Asperger Autismus hat gerade im Bereich der Kommunikation schwerwiegende Folgen, welche einer solchen aktiven Informationsbeschaffung im Wege stehen. Der Hinweis auf die Sprechstunden der Studienleiter, ändert nichts daran. Es zeigt höchstens, dass die Universität die Tragweite des Asperger Autismus nicht richtig verstanden hat.

Dass die nötigen Anpassungen nicht vom ersten Tag des Studiums an vorgenommen wurden, ist somit weder Frau Seger noch der Universität vorzuwerfen. Die ganze Situation ist nicht zuletzt eine Konsequenz des Asperger-Syndroms und der Schwierigkeit sogar für Fachleute, die genauen Probleme im Studium zu erkennen und unterstützende Massnahmen vorzuschlagen.

Spätestens als die Fachstelle für Personen mit Autismus mit den zuständigen Professoren Kontakt aufnahm, musste es der Universität jedoch klar sein, dass Frau Seger einen Anspruch darauf hat, dass ihre Situation sehr genau analysiert wird und entsprechende Massnahmen getroffen werden. Daraus folgt, dass Frau Seger in ihrer Ausbildung benachteiligt worden ist und berechtigt ist, die Beseitigung dieser Benachteiligung zu verlangen. Hierzu gehört, dass ihr die Möglichkeit gegeben wird, die Prüfungen, die ohne Nachteilsausgleich erfolgten, zu wiederholen. Ebenso muss nun der gesamte Ablauf des Studiums an ihre Bedürfnisse angepasst werden, dazu zählt auch, dass eine Sitzung mit allen Beteiligten organisiert wird, anlässlich welcher der Ablauf des Studiums von Frau Seger aus einer längerfristigen Perspektive betrachtet wird und die notwendigen Anpassungsmassnahmen vorgesehen werden.

Anforderungen an ein Gesuch um Nachteilsausgleich

Aus der Praxis der Fachstelle Égalité Handicap lassen sich folgenden Voraussetzungen erkennen, die notwendig sind, damit ein Gesuch um Nachteilsausgleich erfolgreich sein kann.

Ab Kenntnis der Benachteiligung sollte so rasch wie möglich der Kontakt mit der Bildungsinstitution gesucht werden, z.B. mit Lehrpersonen, Beratungsstellen der Institution oder anderen Verantwortlichen. Einem Gesuch um Nachteilsausgleich muss jedenfalls ein Bericht bzw. Zeugnis einer Fachperson (Arzt/Ärztin, Psycholog/in, Logopäd/in etc...) beigelegt werden. Dieses muss medizinisch begründete Nachteilsausgleichsmassnahmen anführen. Neben der genauen Diagnose und den Auswirkungen auf den Unterricht / Prüfungen, sollten je nach Behinderungsart auch

Dr.iur. Iris Glockengiesser, Fachstelle Égalité Handicap, 29.11.2012

möglichst detailliert die erforderlichen Massnahmen einzeln aufgelistet werden. Dies kann bspw. ein Zeitzuschlag sein, der Gebrauch von Hilfsmitteln (Computer, Sprachprogramme, Rechner etc.), angepasste Beachtung der Grammatik/Rechtschreibung, längere Pausen, stärkere Gewichtung der mündlichen oder schriftlichen Leistung etc. Vereinbart werden sollte auch eine regelmässige Überprüfung der Massnahmen und die Möglichkeit diese anzupassen, wenn sie sich als nicht zielführend, zu wenig oder zu weit gefasst erweisen bzw. wenn sich die Auswirkungen der Behinderung ändern.

Generell ist keine besondere Form für ein Gesuch um Nachteilsausgleich zu beachten, jedoch gibt es immer häufiger Bildungsinstitutionen, welche Reglemente für den Nachteilsausgleich einführen. Daher sollte bei der Bildungsinstitution nachgefragt werden, ob es Vorgaben für das Gesuch gibt.

Bei der Wahl der Anpassungen muss indes immer berücksichtigt werden, dass das Ziel der Anpassungen der Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung ist, nicht jedoch eine Besserstellung gegenüber den übrigen Kandidat/innen. Grundsätzlich gilt, dass der Nachteilsausgleich dort seine Grenze erfährt, wo zentrale Fähigkeiten nicht mehr geprüft werden können. Was dies konkret bedeutet, muss in jedem Einzelfall je nach Fach, Bildungsstufe und Ziel der Ausbildung genau geprüft werden.

Fachstelle Égalité Handicap

Die Fachstelle Égalité Handicap vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen sowie Diskriminierungsproblematiken. Sie wird von der Konferenz der Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe (DOK) getragen und von einem Gleichstellungsrat unterstützt, dem Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten angehören. Égalité Handicap bietet Rechtsberatung für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Behindertenorganisationen ebenso wie für Institutionen des Gemeinwesens oder der Privatwirtschaft an.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung in einem speziellen Fall benötigen, dann wenden Sie sich jederzeit gerne an uns.

Kontakt

Fachstelle Égalité Handicap

Mail: info@egalite-handicap.ch

Tel: 031 398 50 34

Fax: 031 398 50 33

Adresse: Marktgasse 31, 3011 Bern

Homepage: www.egalite-handicap.ch